

ZH_OBERGERICHT VV190015 vom 12. September 2019

ZH Obergericht, 2019-09-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VV190015

FR: ZH_OBERGERICHT VV190015 du 12 septembre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT VV190015 del 12 settembre 2019

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 3. Juli 2019 übermittelte das Bezirksgericht C._____ die Scheidungsklage von A._____ (nachfolgend: Kläger) an die Verwaltungs- kommission des Obergerichts des Kantons Zürich mit dem Ersuchen, den Prozess einem anderen Gericht des Kantons Zürich zuzuweisen. Begründet wurde dies damit, der Kläger sei am Bezirksgericht C._____ als teilamtlicher Bezirksrichter tätig. Sämtliche Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter sowie alle übrigen Mitarbeitenden des erwähnten Bezirksgerichts würden mit dem Kläger regelmässig zusammenarbeiten und ihn auch persönlich näher kennen. Es bestehe somit ein Ausschlussgrund gemäss Art. 47 Abs. 1 lit. f ZPO (act. 1).

E. 2

Beim Bezirksgericht C._____ handelt es sich um ein mittelgrosses Landge- richt. Der Kläger des besagten Scheidungsverfahrens ist als teilamtlicher Bezirksrichter am Bezirksgericht C._____ tätig. Es ist davon auszugehen, dass zwischen den Bezirksrichterinnen und Bezirksrichtern ein kollegiales bzw. teilweise sogar freundschaftliches Verhältnis besteht, weshalb es nicht angebracht erscheint, diese ein Verfahren behandeln zu lassen, das durch einen Kollegen eingeleitet wurde. Gegen Aussen könnte dadurch der Ein- druck erweckt werden, die Richterinnen und Richter seien nicht ausreichend unabhängig, auch wenn sie sich vorliegend selbst nicht zur Frage des Aus- standes geäussert haben. Gleiches gilt für die juristischen Mitarbeiter des Gerichts, weshalb davon abzusehen ist, für die Behandlung des Schei- dungsverfahrens Ersatzmitglieder heranzuziehen. Demzufolge ist das Ver- fahren an ein anderes Bezirksgericht zur weiteren Behandlung zu überwei- sen. Da das Eheschutzverfahren, Nr. EE180019-..., bereits durch das Be- zirksgericht D._____ behandelt wurde (act. 2/5/3), erscheint es sinnvoll, die- sem auch das Scheidungsverfahren zu übertragen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.